
TOP 1a:

Gesetz zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes

Drucksache: 151/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sind die unionsrechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten im Bereich der EU-Agrarfonds neu geregelt worden. Deutschland ist verpflichtet, diese bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung soll mit dem vorliegenden Gesetz erfolgen.

Anlass für die Neuregelung auf EU-Ebene war eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom November 2010, die die damalige Veröffentlichungspraxis teilweise für ungültig erklärt hatte. Die Veröffentlichung von Daten natürlicher Personen wurde auf Grund dieser Entscheidung ausgesetzt.

Bei der Neuregelung werden die Beanstandungen durch den Europäischen Gerichtshof berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, bei der Veröffentlichung der Agrarzahlen zukünftig wieder natürliche Personen einzubeziehen und die einzelnen Fördermaßnahmen durch EU-seitig vorgegebene Pflichtangaben differenzierter als bisher auszuweisen und zu erläutern. Mit diesen Informationen will die EU die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik verbessern. Neu ist eine Bagatellgrenze von 1 250 Euro pro Jahr. Empfänger von Zahlungen unterhalb dieser Summe werden in anonymisierter Form veröffentlicht (siehe hierzu auch die Ausführungen zu TOP 1b).

Auch im Fischereibereich sind die EU-rechtlichen Bestimmungen für die Veröffentlichung in einigen Punkten angepasst worden.

In Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit der Veröffentlichung der von den Ländern erhobenen Zahlen betraut und betreibt zu diesem Zweck die Internetseite www.agrar-fischerei-zahlungen.de. Dort werden die Daten der EU-Zahlstellen des Bundes und der Länder über die Zahlungsempfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) veröffentlicht.

Im Rahmen der Agrarreform werden auch die Bestimmungen über den Anbau von Nutzhanf unter Beibehaltung ihres Inhaltes in neue Verordnungen übernommen. Die Durchführung dieser Bestimmungen im nationalen Recht erfolgt im Betäubungsmittelgesetz. Daher sind dort die Verweise an das einschlägige EU-Recht anzupassen. Diese notwendigen Änderungen sind ebenfalls in dem vorliegenden Gesetz enthalten. Die Überwachung des Anbaus von Nutzhanf erfolgt durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen - BR-Drucksache 27/15 (Beschluss) - zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/4446 - unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.